

Kindererziehungszeiten

Für Zeiten, in denen Sie ein Kind erziehen, kann Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen neben Ihrem späteren Ruhegehalt ein Zuschlag nach §§ 66 - 69 Landesbeamtenversorgungsgesetz gezahlt werden.

Erziehungszeiten können grundsätzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn

- sie vor Eintritt in den Ruhestand liegen.
- und Sie für diese keinen Anspruch auf eine vergleichbare Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Insbesondere müssen Ihnen die Kindererziehungszeiten zugeordnet sein.

Zuordnung von Kindererziehungszeiten

Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit sind die sozialgesetzlichen Vorschriften maßgeblich. Hiernach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat (§ 56 SGB VI). Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern (§ 56 SGB I).

Einem alleinerziehenden Elternteil ist zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Bei einer gemeinsamen Erziehung wird die Erziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Dies beurteilt sich im Wesentlichen danach, wie die Erwerbstätigkeit der Eltern im maßgeblichen Zeitraum verteilt war (z.B. Inanspruchnahme von Elternzeit). War z.B. ein Elternteil alleine erwerbstätig, ist das ein Anhaltspunkt dafür, dass der andere Elternteil den überwiegenden Anteil der Erziehungsarbeit geleistet hat. Waren beide Elternteile erwerbstätig und haben in etwa gleichem Umfang den Lebensunterhalt bestritten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie

sich auch zu gleichen Teilen der Erziehung gewidmet haben.

Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen.

Unabhängig von der tatsächlichen überwiegenden Erziehung können gemeinsam erziehende Eltern übereinstimmend erklären, wem die Erziehungszeit zugeordnet werden soll. Die übereinstimmende Erklärung ist unwiderruflich.

Sie ist gegenüber den jeweils zuständigen Stellen beider Elternteile abzugeben und wird von diesen zur Verfügung gestellt. Zuständige Stelle ist bei Personen im Beamten- oder Richter Verhältnis die Personaldienststelle, sonst der zuständigen Versicherungsträger.

Die Zuordnungserklärung gilt grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft. Sie kann rückwirkend maximal auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden. Daher ist sie möglichst im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes abzugeben. Handelt es sich bei dem Kind um ein Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind, kann die Erklärung im zeitlichen Zusammenhang mit der Haushaltsaufnahme des Kindes abgegeben werden.

Die Erziehungszeit kann nur für volle Kalendermonate zugeordnet werden. Die Zuordnung kann (auch mehrmals) auf einen Teil der Kindererziehungszeit beschränkt werden.

Sofern die Elternteile

- eine gemeinsame Erklärung abgeben,
- für einen Elternteil eine Leistung (z.B. Ruhegehalt oder Rente) bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über einen Versorgungsausgleich durchgeführt wird und hierbei Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden,

ist dies verbindlich.

Wird bei einer gemeinsamen Erziehung die Kindererziehungszeit einer anderen Person als

der Mutter zugeordnet, wird der Rentenversicherungsträger bzw. die Dienststelle der Mutter durch die Personaldienststelle informiert.

Erklärungen, die Sie vor Berufung in das Beamtenverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz abgegeben haben, übersenden Sie Ihrer Personaldienststelle bitte in Kopie.

Bevor Sie eine entsprechende Erklärung abgeben, beachten Sie bitte Folgendes:

Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung nicht überschritten werden. Sie erhalten keinen Zuschlag, wenn sich Ihr späteres Ruhegehalt berechnet aus

- den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe Ihrer Besoldungsgruppe und
- dem Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v.H. (erreicht nach 40 Jahren Vollbeschäftigung).

Die Zuschläge werden auch für Zeiten gewährt, in denen Sie Dienst verrichtet haben (z.B. in Teilzeit). Allerdings darf der erziehungsbedingte Zuschlag zusammen mit dem auf die Zeit der Kindererziehung entfallenden Anteil des Ruhegehalts das Ruhegehalt nicht übersteigen, das eine Person erreicht, die in dieser Zeit vollzeitbeschäftigt ist. Hierdurch sollen Personen mit und ohne Kinder gleichbehandelt werden. Zuschläge können daher der Höhe nach begrenzt sein.

Um die Höhe eines etwaig zustehenden Zuschlags berechnen zu können, sind umfangreiche Vergleichsberechnungen notwendig. Die Höhe kann daher erst im Versorgungsfall festgestellt werden.

1. Kindererziehungszuschlag

Sie können einen Kindererziehungszuschlag für einen Erziehungszeitraum von 36 Monaten erhalten. Der Zuschlag kann unabhängig davon gewährt werden, ob Sie während der Erziehung innerhalb oder außerhalb eines Beamten- oder Richterverhältnisses stehen.

Die maßgebliche Erziehungszeit beginnt mit Ablauf des Geburtsmonats und endet nach 36 Monaten. Die Erziehungszeit kann zu einem früheren Zeitpunkt enden; z.B. wenn das Kind verstirbt oder Sie in den Ruhestand versetzt werden.

Erziehen Sie innerhalb eines Zeitraums gleichzeitig mehrere Kinder, wird die Erziehungszeit um die Anzahl der Kalendermonate mit gleichzeitiger Erziehung verlängert.

(Für Kinder, die vor dem 01.01.1992 geboren sind, gelten Sonderregelungen.)

2. Kindererziehungsergänzungszuschlag

Sie können den Kindererziehungsergänzungszuschlag erhalten für Zeiten, in denen Sie

- ein Kind erzogen haben, bis es das 10. Lebensjahr vollendet hat, oder
- ein pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig, rentenversicherungspflichtig gepflegt haben, bis es das 18. Lebensjahr vollendet hat,

wenn diese Zeiten mit

- entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind,
- einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- oder einer Zeit zusammentrifft, in der Sie eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig rentenversicherungspflichtig gepflegt haben.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für einen Zeitraum gezahlt, für den ein Kindererziehungszuschlag gewährt wird.

3. Kinderpflegeergänzungszuschlag

Für Zeiten in denen Sie ein Ihnen zugeordnetes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, können Sie einen Zuschlag erhalten. Voraussetzung ist, dass Sie in dieser Zeit rentenversicherungspflichtig waren.

Es kann die Zeit berücksichtigt werden, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Zuschlag wird nicht neben einem Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt.

4. Berechnung der Zuschläge

Ohne Berücksichtigung der Höchstgrenzen berechnen sich die Zuschläge wie folgt:

Monate der Kindererziehung/ Pflege	X	aktueller Tabellenwert*
---------------------------------------	---	-------------------------

*Die gültigen Tabellenwerte finden Sie in der Anlage zum aktuellen Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Anmerkung:

Dieses Merkblatt ist nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthält aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.